

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2020 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2020** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

| | Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge | Änderung um (+/-) | Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge |
|--|--|-------------------------|--|
| 1. Ergebnishaushalt | | | |
| 1.1 Ordentliche Erträge | 18.851.900 € | -1.548.700 € | 17.303.200 € |
| 1.2 Ordentliche Aufwendungen | 20.522.600 € | -130.300 € | 20.392.300 € |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) | -1.670.700 € | -1.418.400 € | -3.089.100 € |
| 1.4 Außerordentliche Erträge | 0 € | 2.773.000 € | 2.773.000 € |
| 1.5 Außerordentliche Aufwendungen | 0 € | 0 € | 0 € |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | 0 € | 2.773.000 € | 2.773.000 € |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.8) | -1.670.700 € | 1.354.600 € | -316.100 € |

| | | Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge | Änderung um (+/-) | Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge |
|--------------------------|--|---------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| 2. Finanzhaushalt | | | | |
| 2.1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.539.800 € | -1.548.700 € | 16.991.100 € |
| 2.2 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.035.500 € | -130.300 € | 18.905.200 € |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) | -495.700 € | -1.418.400 € | -1.914.100 € |
| 2.4 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.550.000 € | 0 € | 5.550.000 € |
| 2.5 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.928.000 € | 461.500 € | 6.389.500 € |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | -378.000 € | --461.500 € | -839.500 € |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) | -873.700 € | -1.879.900 € | -2.753.600 € |
| 2.8 | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 € | 0 € | 0 € |
| 2.9 | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 168.000 € | 0 € | 168.000 € |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) | -168.000 € | 0 € | -168.000 € |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) | -1.041.700 € | -1.879.900 € | -2.921.600 € |

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

III. Das Landratsamt Esslingen als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 03.11.2020 (Az. 461-904.11) die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes bestätigt. Gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung werden die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragswirtschaftsplan hiermit öffentlich bekannt gemacht.

IV. Der Nachtragshaushaltsplan liegt

von Montag, 16. November 2020 bis Freitag, 20. November 2020 und
Montag, 23. November 2020 bis Dienstag, 24. November 2020

im Rathaus, Zimmer 4, öffentlich aus und zwar

am Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um telefonische Vereinbarung eines Termins unter der Tel.-Nr. 07153/5005-24.

V. Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder eine Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) unbeachtlich; wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reichenbach an der Fils, 11. November 2020

Richter
Bürgermeister